



Antrag auf Standrohrnutzung und Trinkwasserlieferung

zwischen der

Gemeinde Marzling, Freisinger Straße 11, 85417 Marzling

und

Kd.-Nr. _____

Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	Telefon*
vertreten durch (Nutzer)	

wird

folgender **Nutzungsvertrag** geschlossen:

Nutzgegenstand

Standrohr-Nr.	Wasserzähler-Nr.	Eichjahr
Aufstellungsort		
Stand Ausgabe	Ausgabedatum	
Stand Rückgabe	Rückgabedatum	

Verwendung als:* (Bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bauwasser | <input type="checkbox"/> ohne Kanaleinleitung |
| <input type="checkbox"/> Trinkwasser (Zusatzkosten 100,00 €/Standrohr)
Bitte beachten: Gemäß geltender TrinkwV
ist eine Wasserprobe mit 2 Wochen Vorlauf
erforderlich. | <input type="checkbox"/> mit Kanaleinleitung (gebührenpflichtig)
Bitte beachten: Abstimmung mit der
Gemeinde Marzling Tel. 08161 / 967936
erforderlich. |

Benutzungsentgelte

Der Nutzer hinterlegt für die Überlassung eines Standrohres mit Systemtrenner einschließlich Betätigungsschlüssel als **Sicherheit einen Betrag von 500,00 €** pro Standrohr bei der Gemeinde Marzling.

Das **Nutzungsentgelt** für ein Standrohr beträgt **1,00 € je angefangenem Kalendertag** an dem sich das Standrohr im Besitz des Nutzers befindet.

Dem Nutzer wird pro Abrechnung und Standrohr eine **Pauschale in Höhe von 20,00 €** berechnet.

Die genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

* vom Kunden auszufüllen

- bitte wenden -

Verbrauchskosten

Die entnommene Wassermenge wird dem Nutzer zum jeweiligen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Gemeinde Marzling in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV.

Zahlungsmodalitäten

Die regelmäßigen Nutzungsentgelte werden dem Nutzer jährlich in Rechnung gestellt und sind zum auf der Rechnung angegebenen Datum, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, zur Zahlung fällig.

Versicherung und Haftung

Der Nutzer versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der Gemeinde Marzling auf Verlangen vor.

Der Nutzer hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am genutzten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Gemeinde Marzling oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des genutzten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Gemeinde Marzling von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Nutzer muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Gemeinde Marzling unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind der Gemeinde Marzling auf Wunsch nachzuweisen. Der Nutzer trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.

Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Nutzer nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort eingezogen.

Besondere Bedingungen

Das Standrohr darf nur innerhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde Marzling verwendet werden.

In keinem Fall darf Wasser durch ständiges Öffnen und Schließen des Hydranten mittels Hydrantenschlüssel entnommen werden, sondern nur durch Auf- und Zudrehen von Zapfhähnen. Die angebauten Systemtrenner dürfen weder entfernt werden, noch baulich verändert werden.

Bestandteile des Vertrages

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- das twin-Blatt, Informationen des DVGW zur Trinkwasser-Installation - Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
- die Bedienungsanleitung für Standrohre mit Systemtrenner

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit Ausgabe des Standrohres. Danach kann der Vertrag jederzeit durch Rückgabe des Standrohres beendet werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Pflichten des Nutzers

Das Standrohr ist 1 x jährlich im Zeitraum vom 01.11. bis 31.12. eines Kalenderjahres unaufgefordert bei der Materialausgabe der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH vorzuzeigen.

Bei Nichteinhaltung des Vorzeigetermins wird für jeden nichteingehaltenen Vorzeigetermin 75,00 € erhoben.

Sind Standrohre beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt werden und müssen unverzüglich an die Gemeinde Marzling zurückgegeben werden. Dies gilt auch bei sämtlichen Beschädigungen, wie der Zähler, der Plomben oder am Systemtrenner.

Sämtliche Leistungen der Wasserversorgung werden durch die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Marzling durchgeführt.

Datum und Unterschrift des Nutzers

Anlage zum Auftrag/Antrag/zur Anmeldung/zum Vertrag

Ergänzend finden die nachfolgenden Datenschutzhinweise Anwendung



Gemeinde Marzling

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Die folgenden Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO mitzuteilen. Da diese nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, informieren wir Sie nach Art. 14 DSGVO wie folgt:

- Zu Art. 14 Abs. 1 a) und b):
Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die

Gemeinde Marzling
Freisinger Str. 11
85417 Marzling
08161 / 9679 - 0
info@marzling.de

und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:
Datenschutzbeauftragter der Kommunen des Landkreises Freising
Herr Robert Kremer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161 / 600 442
datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de
- Zu Art. 14 Abs. 1 c):
Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.
Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.
Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.
- Zu Art. 14 Abs. 1 d):
Je nach Art und Umfang des gestellten Antrags, des beabsichtigten gesetzlichen Vorgangs oder des beabsichtigten Vertrags werden Vor- und Zuname, Anschrift, Kontaktdaten wie Telefonnummer, seltener auch E-Mail-Adresse und / oder Fax-Nummer von der erhebenden Behörde gespeichert. Gegebenenfalls können auch Kontoverbindungsdaten, Flurnummern und weitere Kategorien von Daten gespeichert sein. Die konkreten Kategorien in Ihrem Fall kann Ihnen Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter nennen.
- Zu Art. 14 Abs. 1 e) und f):
Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt
 - Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
 - Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
 - Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht
- Zu Art. 14 Abs. 2 a):
Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabe, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- Zu Art. 14 Abs. 2 c):
Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 14 Abs. 2 d):
Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 e):
Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 f):
Da die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, sind sie entweder aus öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa Telefonbüchern, Adressverzeichnissen, Internet-Mail oder Telefonverzeichnissen gewonnen oder aus Aufzeichnungen zu vorangegangener Kommunikation, bei Ihnen nahestehenden Personen erfragt oder aus sonstigen internen Behördenquellen generiert.
- Zu Art. 14 Abs. 4:
Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung